

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung zur Änderung der Abwassersatzung**

#### **§ 1**

§ 39 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Absatz 2 und 3) und einer Einleitungsgebühr (Absatz 4 und 5).
- (2) Die Grundgebühr wird beim Schmutzwasser erhoben, zur Abgeltung der Kosten für die Bereithaltung der Abwasseranlagen pro Grundstück, welches an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen ist und einen oder mehrere Wasserzähler besitzt.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
  - a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  - b. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 4 b) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### **§ 2**

§ 41 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,80 EUR.
- (2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> /h	2,5	6	15	40	60	100
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):</i>						
Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	25	63	100	120
Euro/Monat	3,00	7,20	18,00	48,00	72,00	120,00

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,38 EUR.
- (4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser --,-- €
- (5) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: --,-- €,
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben --,-- €,
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist --,-- €.
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 Abs. 2 und § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### §3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Nattheim, den 22.11.2019/sch

Norbert Bereska  
Bürgermeister

Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
21.11.2019	22.11.2019	29.11.2019	01.01.2020